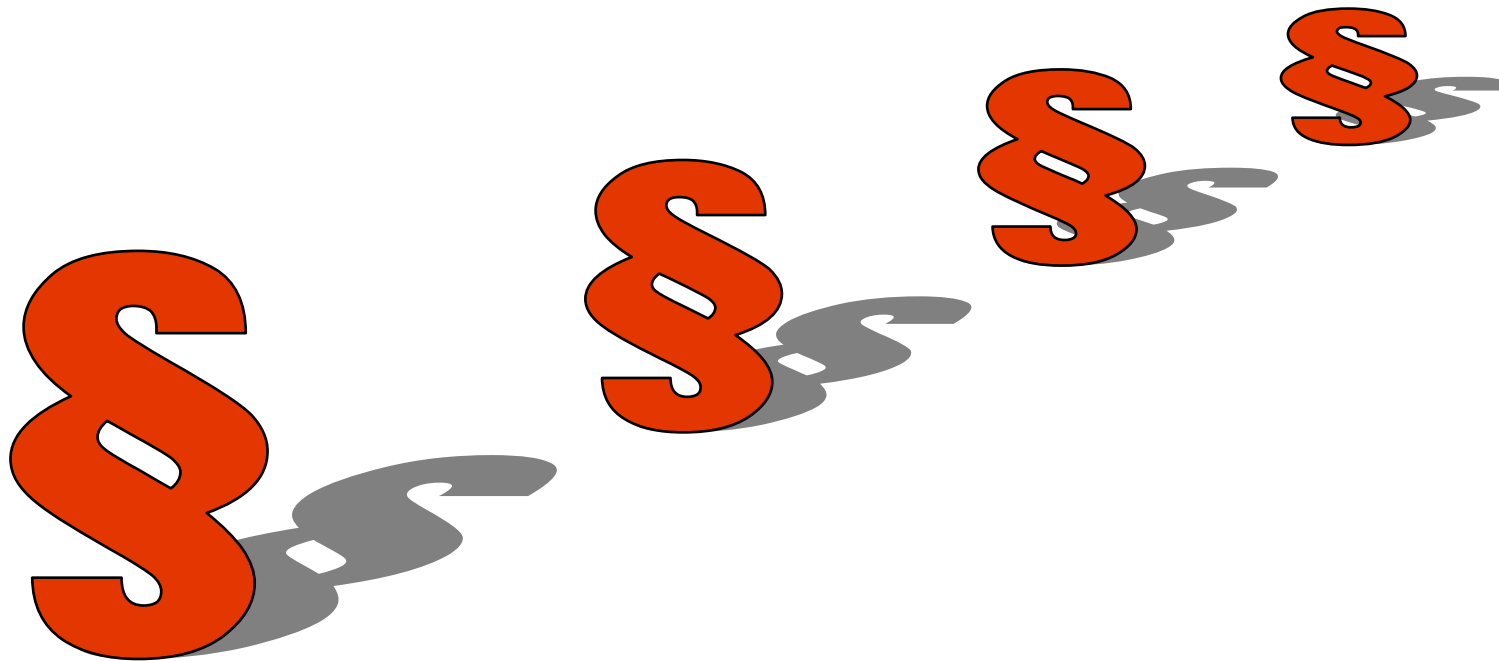


Was bringt das neue Pflanzenschutzgesetz?



Gliederung

- **Rechtliche Regelungen im Überblick**
- Sachkunde
- Zulassung und Genehmigung
- Weitere Regelungen
- Zusammenfassung

Rechtliche Regelungen im Überblick

- EU-Zulassungsverordnung gilt seit 14. Juni 2011 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat
- Mitgliedstaaten müssen bis 14. Dezember 2011 die EU-Rahmenrichtlinie umsetzen
- Deutschland: Pflanzenschutzgesetz wird geändert, gilt frühestens ab 1. Januar 2012
- Deutschland: neue oder geänderte Verordnungen zum Pflanzenschutz ab 2012 (z.B. Sachkunde-Verordnung, Luftfahrzeug-Verordnung)



Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Zulassung und Genehmigung
- Weitere Regelungen
- Zusammenfassung

Sachkunde im Pflanzenschutz

Neu: Sachkundenachweis nach § 9 PflSchG



- wird ausgestellt von der zuständigen Behörde, in Sachsen: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- bisherige Sachkundenachweise gelten noch bis 26. November 2015 (z.B. Facharbeiterzeugnis, Fachhochschulzeugnis, Hochschulzeugnis)
- Sachkundige können Antrag auf neuen Sachkundenachweis stellen bis 26. Mai 2015
- kann widerrufen werden z.B. bei wiederholten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht

Sachkunde im Pflanzenschutz

Wer braucht den Sachkundenachweis?



- Anwender
- Berater
- Ausbilder
- Verkäufer (gewerbsmäßig)
- Verkäufer über das Internet (auch außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeit)

Sachkunde im Pflanzenschutz

Wer braucht keinen Sachkundenachweis?



- Anwendung im Haus- und Kleingarten
- einfache Hilfstätigkeiten unter Aufsicht durch eine sachkundige Person
- Anwendung im Ausbildungsverhältnis unter Aufsicht durch eine sachkundige Person

Auszug aus der Begründung zum Gesetzentwurf:
Hilfstätigkeiten können z.B.
bei der Verwendung von handgeführten Streichgeräten bei der Unkrautbekämpfung
oder bei der Verwendung von Legeflinten bei der Mäusebekämpfung
anfallen.

Sachkunde im Pflanzenschutz

Neu: Fortbildungspflicht



- Sachkundige müssen ab 1. Januar 2013 einmal in 3 Jahren eine Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung besuchen
- Veranstaltung muss anerkannt sein von der zuständigen Behörde, in Sachsen: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Fortbildung ist der Behörde auf Verlangen nachzuweisen
- kein Fortbildungsnachweis: Behörde setzt eine Frist
- Frist nicht eingehalten, keine Fortbildung: Sachkundenachweis wird widerrufen

Sachkunde

und Abgabe von Pflanzenschutzmitteln

§ 23 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

- Mittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind („Profi-Mittel“), dürfen nur an sachkundige Personen abgegeben werden
- der Verkäufer muss sich den Sachkundenachweis des Käufers vorlegen lassen
- Händler müssen Aufzeichnungen führen über die Mittel, die sie lagern oder in Verkehr bringen
- Aufbewahrungsfrist: bis Ende des Aufzeichnungsjahres und danach noch mindestens fünf weitere Jahre



Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Zulassung und Genehmigung
- Weitere Regelungen
- Zusammenfassung

Genehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz? Gefahr im Verzuge, Notfälle



| alt | neu (wird erwartet) | zuständige Behörde |
|---|---|---|
| Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG bei „Gefahr im Verzuge“ | Genehmigung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PflSchG (nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) in Notfallsituationen | Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) |

Genehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz? Kleinkulturen



| alt | neu | zuständige Behörde |
|---|---|--|
| Genehmigung nach §§ 18, 18a PflSchG in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet | Zulassung für geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 VO (EG) Nr. 1107/2009 | Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) |

Genehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz? Kleinstkulturen



| alt | neu (wird erwartet) | zuständige Behörde |
|--|--|--|
| Genehmigung im Einzelfall nach § 18b PflSchG in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet | Genehmigung im Einzelfall nach § 22 Absatz 2 PflSchG in einem zusätzlichen Anwendungsgebiet | Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz |

Genehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz? Nichtkulturland



| alt | neu (wird erwartet) | zuständige Behörde |
|---|--|--|
| Genehmigung nach § 6 Absatz 3 PfISchG auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Nichtkulturland) | Genehmigung nach § 12 Absatz 2 PfISchG auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (Nichtkulturland) | Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz |

Genehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz? Öffentliche Flächen



Beispiele:
Sportplätze
Festplätze

| alt | neu (wird erwartet) | zuständige Behörde |
|----------------|--|---|
| nicht geregelt | <p>Ausnahmegenehmigung nach § 17 Absatz 2 und 6 PflSchG auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind</p> <p>(z.B. öffentliche Parks und Gärten, Sportplätze, Golfplätze, Friedhöfe, Schulen, Kindergärten, Spielplätze)</p> | <p>Absatz 2: BVL (Positivliste)</p> <p>Absatz 6: Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz</p> |

Genehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz? Luftfahrzeuge



| alt | neu (wird erwartet) | zuständige Behörde |
|--|--|--|
| im Bundesrecht nicht geregelt, in Sachsen Anzeigepflicht | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist verboten Ausnahmegenehmigung nach § 18 Absatz 2 PflSchG (Weinbau, Forst) | Pflanzenschutzdienst der Länder (PSD); Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzenschutz |

Genehmigungen nach Pflanzenschutzgesetz?

| alt | neu (wird erwartet) | zuständige Behörde |
|---|---|-----------------------|
| Genehmigung § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PflSchG Gefahr im Verzuge | Genehmigung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PflSchG Notfälle | BVL |
| Genehmigung §§ 18, 18a PflSchG zusätzliches Anwendungsgebiet | Zulassung geringfügige Verwendungen nach Art. 51 VO (EG) Nr. 1107/2009 | BVL |
| Genehmigung im Einzelfall § 18b PflSchG zusätzliches Anwendungsgebiet | Genehmigung im Einzelfall § 22 Absatz 2 PflSchG zusätzliches Anwendungsgebiet | PSD |
| Genehmigung § 6 Absatz 3 PflSchG Nichtkulturland | Genehmigung § 12 Absatz 2 PflSchG Nichtkulturland | PSD |
| | Ausnahmegenehmigung § 17 Absatz 6 PflSchG Allgemeinheit | PSD |
| | Ausnahmegenehmigung § 18 Absatz 2 PflSchG Luftfahrzeuge | PSD |

Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Zulassung und Genehmigung
- Weitere Regelungen
- Zusammenfassung

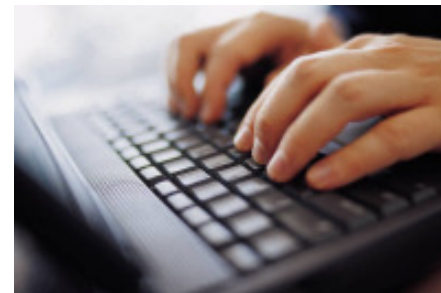
Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln § 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Was ist aufzuzeichnen?

- Name des Anwenders
- Name des Pflanzenschutzmittels
- Anwendungszeitpunkt
- Aufwandmenge*
- Flächenbezeichnung*
- Anwendungsgebiet =
Kulturpflanze + Schadorganismus*

* Gute fachliche Praxis

Wie ist aufzuzeichnen?



Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln § 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009



- **verantwortlich:** Anwender
- Betriebsleiter muss Aufzeichnungen verschiedener Anwender zusammenführen
- **Aufbewahrungsfrist:** bis Ende des Behandlungsjahres/ Aufzeichnungsjahres und danach noch mindestens drei weitere Jahre
- **Verstoß:** Bußgeld bis 10.000 € möglich

Aufbrauchfrist und Abverkaufsfrist für Pflanzenschutzmittel

§§ 12 Absatz 5 und § 28 Absatz 4 PflSchG

Normalfall: Zulassung endet mit Zeitablauf



| | alt | neu (wird erwartet) |
|----------------------|--|---|
| Aufbrauch- frist | bis Jahresende + zwei weitere Jahre | 18 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung |
| Abverkaufs- frist | keine | 6 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung |

Aufbrauchfristen für Pflanzenschutzmittel

Normalfall: Zulassung endet mit Zeitablauf



| Zulassungsende | Aufbrauchfrist | Rechtsgrundlage |
|--|---|---|
| vor dem 14. Juni 2011 | bis Jahresende + zwei weitere Jahre | § 6a Absatz 3 PflSchG (alt) |
| ab dem 14. Juni 2011 (Übergangszeit) | maximal 18 Monate, wird vom BVL festgelegt und veröffentlicht | Artikel 46 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 |
| ab dem Inkrafttreten des neuen PflSchG | 18 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung | § 12 Absatz 5 PflSchG (neu) |

Zugelassene Pflanzenschutzmittel Übersichtsliste

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Beendete Zulassungen

Tabelle 7: Beendete Zulassungen

Die Tabelle enthält beendete Zulassungen seit dem 1. Januar 2003. Aufgeführt sind auch Mittel, die nach Zeitablauf eine erneute Zulassung erhalten haben; die Angaben in Spalte 5 sind deshalb besonders zu beachten.

Beschreibung der Spalten

- 1 Bezeichnung
- 2 Zulassungs-Nummer
- 3 Wirkstoff(e)
- 4 Zulassungsende
- 5 Grund für das Zulassungsende
- 6 Ende der Abverkaufsfrist
- 7 Ende der Aufbrauchfrist
- 8 Mittel, für die nach Ende der Aufbrauchfrist eine Entsorgungspflicht besteht, sind mit einem X markiert; es handelt sich um Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, der nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden ist.

Table 7: Terminated authorisations

The table contains terminated authorisations since 1 January 2003. Also those products are listed the authorisation of which has been renewed after expiry. Please note the entries in column 5.

Column headings

- 1 Product name
- 2 Authorisation number
- 3 Active substance(s)
- 4 Date of termination
- 5 Reason for termination
 - Zeitablauf = Expiry
 - Zeitablauf; erneute Zulassung = Expiry followed by renewal
 - von Amts wegen widerrufen = officially withdrawn
 - antragsgemäß widerrufen = withdrawn on request of the authorisation holder
- 6 End of grace period (sale and distribution)
- 7 End of grace period (disposal, storage, use)
- 8 Plant protection products containing an active substance which has not been included in Annex I of Directive 91/414/EEC are marked by an X; according to the German Plant Protection Act such products are to be disposed of after the use-up period

| 1 Bezeichnung | 2 Zul-Nr | 3 Wirkstoff(e) | 4 Zul-Ende | 5 Grund | 6 Abvrk-Frist | 7 Aufbr-Frist | 8 E |
|--|-------------|-------------------|---------------|-------------------------------|------------------|------------------|--------|
| "Der Gute" Unkrautvernichter mit Rasendünger | 032616-78 | 2,4-D + Dicamba | 2003-12-31 | Zeitablauf | - | 2005-12-31 | |
| Aaherba Combi | 033456-60 | 2,4-D + MCPA | 2006-12-31 | Zeitablauf | - | 2008-12-31 | |
| Aapirol Staub | 031629-00 | Thiram | 2004-12-31 | Zeitablauf | - | 2006-12-31 | |
| Aatiram | 031616-00 | Thiram | 2005-12-31 | Zeitablauf; erneute Zulassung | - | 2007-12-31 | |

Strafvorschriften

§ 69 PflSchG

- neue Straftatbestände
- Herstellung, Einfuhr, Verbringen, Verkauf verbotener, gefälschter oder falsch bezeichneter Pflanzenschutzmittel
- Haftstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe

Gliederung

- Rechtliche Regelungen im Überblick
- Sachkunde
- Zulassung und Genehmigung
- Weitere Regelungen
- Zusammenfassung

Zusammenfassung

- mehr Regelungen als bisher
- viele Verweise auf EU-Zulassungsverordnung
- neuer Sachkundenachweis, Fortbildungspflicht
- Genehmigung oder Zulassung für zusätzliche Anwendungsgebiete
- Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Flächen
- Verbot der Ausbringung mit Luftfahrzeugen, Ausnahmegenehmigung
- Aufzeichnungspflicht: Aufbewahrung bis Jahresende + 3 weitere Jahre
- Aufbrauchfrist 18 Monate
- Abverkaufsfrist 6 Monate
- neue Straftatbestände